

Entwurf

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Jever für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 38 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Im Text dieser Satzung wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit der männlichen Bezeichnung sind jeweils die männlichen wie auch die weiblichen Personen angesprochen.

§ 1

Nach dem § 8 (Vergütung als Vertreter der Stadt Jever in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen) wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Fahrradbeauftragte der Stadt Jever erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Mit dem vorstehenden Betrag sind alle Aufwendungen einschließlich Verdienstaufschlag und Reisekosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(3) Sind die ehrenamtlich Tätigen länger als einen Monat verhindert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen der ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Stadtgebietes besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Für die Fälligkeit der Zahlungen gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung analog.

Entwurf

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Jever, den

Jan Edo Albers
Bürgermeister